

Satzung GC Anthal-Waginger See e. V.

Stand: 30.11.2020

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein trägt den Namen:

Golfclub Anthal-Waginger See e. V.

Der Verein wurde am 11. März 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Anthal, Gemeinde Fridolfing.

3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports sowie der Landschaftspflege und die Erhaltung bayerischen Kulturgutes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 und folgende).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung einer Golfanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Golfsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Gründungsmitglieder
Ordentliche Mitglieder
Jugendmitglieder
Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport ausüben und/oder fördern.
 - a) Aktive Mitglieder: mit vollem Stimm- und Spielrecht,
 - b) stille Mitglieder: ohne Stimm- und Spielrecht.
2. Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründung des Vereins diese Satzung unterzeichnet haben.
3. Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen aktiven Mitglieder. Seite 2 der Satzung des Golfclub Anthal-Waginger See

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Umwandlung von aktiver in stiller Mitgliedschaft und umgekehrt entscheidet der Vorstand oder ein von diesem eingesetzter Aufnahme Ausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrages.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenpräsidenten unter den gleichen Voraussetzungen ernennen. Dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes.
3. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

1. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder (auch Ehrenpräsidenten) sind für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Jahresbeitrag befreit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig; die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste

einzuführen. Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Jugendmitgliedern endet die Mitgliedschaft am 31. 12. des Jahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung mit Vollendung des 27. Lebensjahrs.

2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich durch Brief oder per Email an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;

b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstößt;

c) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim 1. Vereinsvorstand einlegen. Der 1. Vereinsvorstand kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und seinerseits entscheiden.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt. Seite 3 der Satzung des Golfclub Anthal-Waginger See

4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenprüfer
die Ausschüsse.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
- h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom 1. Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder.

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vereinsvorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

8. Wahlen werden von einem vom Versammlungsleiter bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet und in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

11. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der 1. Vereinsvorsitzende jeweils einmal Einspruch einlegen und den erneuten Beschlussantrag, verbunden mit einem Misstrauensantrag innerhalb eines Monats der Mitgliederversammlung zur Abstimmung unterbreiten. Seite 4 der Satzung des Golfclub Anthal-Waginger See

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vereinsvorsitzenden (Präsident)
- b) dem 2. Vereinsvorsitzenden (Vizepräsident)
- c) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden bei Vereinsgründung durch die Gründungsmitglieder für 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Periode werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem zuerst zu wählenden 1. Vereinsvorsitzenden steht das Vorschlagsrecht für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die restlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Wahlperiode im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Hiervon nicht berührt werden Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung her nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der 1. und 2. Vereinsvorsitzende. Beide sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt ist.

5. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte; zur Durchführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der 1. oder 2. Vereinsvorsitzende, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, Vertretung im Stimmrecht unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, insbesondere einen Aufnahmeaus-schuss, Spielausschuss, Turnierausschuss usw.
2. Soweit vom Vorstand nichts Anderes bestimmt, haben die Ausschüsse nur beratende Funktion.
3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben sich die Ausschüsse Geschäftsordnungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
5. Der 1. Vereinsvorsitzende hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Seite 5 der Satzung des Golfclub Anthal-Waginger See

§ 13 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

Spiel- und Platzordnung
Beitragsordnung
Richtlinie zum Datenschutz

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V.

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann innerhalb von 8 Wochen mit einer erneuten Ladungsfrist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

(Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.6.1993)

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern